

Flyer **konjunkturelles Kurzarbeitergeld** **§ 95 ff SGB III** Info für



Ziele des Kurzarbeitergeldes:

Erhalt der Arbeitsplätze bei vorübergehendem Arbeitsausfall

Vermeidung von Entlassungen eingearbeiteter Kräfte

Teilweiser Ersatz des durch die Kurzarbeit bedingten Entgeltausfalls



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Bayern

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Voraussetzungen § 95 SGB III	<ul style="list-style-type: none">• Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall• Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen• Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen• Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Arbeitsagentur
Betriebliche Voraussetzungen § 97 SGB III	<ul style="list-style-type: none">• Im Betrieb oder Betriebsabteilung mindestens ein AN beschäftigt ist
Persönliche Voraussetzungen § 98 SGB III	<ul style="list-style-type: none">• Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten) Beschäftigung• Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen oder• im Anschluss an eine Ausbildung <p>➤ Befristet Beschäftigte können KUG erhalten ➤ gekündigte AN ab Ausspruch der Kündigung (AG oder AN) = kein KUG Bezug möglich</p>
Bezugsfrist § 104 SGB III	<p>grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none">• 12 Monate (i.d.R. vorerst 6 Monate)• Unterbrechungen von bis zu 2 Monaten können die Bezugsfrist verlängern <p><u>Achtung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Unterbrechungen von 3 Monaten erfordern eine neue Anzeige
Höhe § 105 SGB III	<ul style="list-style-type: none">• 67 % für Arbeitnehmer mit steuerlichem Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte• 60 % für die übrigen Arbeitnehmer <p>der Nettoentgeltdifferenz (Unterscheid zwischen Soll- und Ist-Entgelt)</p> <p>Sollentgelt = Entgelt das der Arbeitnehmer bei Vollarbeit erzielt hätte Istentgelt = tatsächlich erzielt es Entgelt im Kalendermonat</p>
Eigenanteil des AG	<ul style="list-style-type: none">• Sozialversicherungsbeitrag = voller Beitrag für AG und AN-Anteil zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung• Bemessungsgrundlage = 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Istentgelt (Ausfalllücke) – ab April 2020 volle SV Erstattung an den AG

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Erheblicher Arbeitsausfall § 96 SGB III

- Wirtschaftliche Ursachen
 ➔ (z. B. Auftragsmangel, -stornierung, fehlendes Material)
 oder
- Unabwendbares Ereignis
 ➔ (z. B. außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Unglücksfall, behördlich veranlasste Maßnahmen)
- Arbeitsausfall vorübergehend und unvermeidbar

Definition Unvermeidbar:

- Urlaubsgewährung (Beachtung der betr. Regelungen/ Vereinbarungen/ tarifliche Regelungen)
- Auflösung von Arbeitszeitkonten (Faustregel: niedrigster Stand innerhalb der letzten 12 Monate) – **April 2020 Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden**
- Umsetzung von Arbeitnehmern prüfen
- Wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen (z. B. Arbeiten auf Lager, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten)

Mindest-erfordernis

- Mehr als 10 % Entgeltausfall
- für mindestens 1/3 der beschäftigten Mitarbeiter - **ab April 2020 nur noch 10% der beschäftigten Mitarbeiter erforderlich**
- im Betrieb oder Betriebsabteilung
- im jeweiligen Kalendermonat

Anzeige über Arbeitsausfall § 99 SGB III

- in Schriftform
- bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz
- spätestens am letzten des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnt
- Begründung des erheblichen Arbeitsausfall erforderlich

Achtung:

Wegen Ankündigungsfristen:

- Vereinbarungen mit Betriebsrat beachten
- Kurzarbeiterklausel in Arbeitsverträge beachten
- tarifliche Regelungen bei der Einführung von KUG beachten
- u. U. Einzelvereinbarung mit AN abschließen

Abrechnungs-verfahren

- Eingang der Abrechnung für Kalendermonat innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Monaten (Fristbeginn mit Ablauf des beantragten Kalendermonats)
- Zuständig ist die Agentur am Sitz der Lohnabrechnungsstelle
- Abschlussprüfung nach Ende des KUG Bezuges

Kontaktdaten : Ihr Arbeitgeberservice Agenturbezirk Weilheim

Agentur für Arbeit Weilheim:

E-Mail : Weilheim.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

FAX: +49 (881) 991 333

Rufkreis: 0800 4 555520

Agentur für Arbeit Landsberg am Lech:

E-Mail: Landsberg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Fax: +49 (8191) 923015

Rufkreis: 0800 4 555520

Agentur für Arbeit Fürstentfeldbruck:

E-Mail: Fuerstentfeldbruck.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de

Fax:+49 (8141) 6100 142

Rufkreis: 0800 4 555520

Achtung Neuerungen ab

April 2020 bis 31.12.2020:

- **KUG Bezug auch für Leiharbeitnehmer!**
- Weitere Änderungen wurden bereits im Text vermerkt